

Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023

5907

**Beschluss des Kantonsrates
über Nachtragskredite für das Jahr 2023,
I. Sammelvorlage**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023,
beschliesst:

I. Folgender Nachtragskredit für das Jahr 2023, I. Sammelvorlage,
wird bewilligt:

6	Gesundheitsdirektion	Nr.
6700	Beiträge an Krankenkassenprämien Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –486 928 100 Nachtragskredit Fr. –10 300 000</i>	1

+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss, Investitionsausgaben, Nachtragskredit

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Nachtragskredit der I. Sammelvorlage 2023

Gestützt auf § 21 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) und § 13 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat den folgenden Nachtragskredit:

Leistungsgruppe Nr. 6700, Beiträge an Krankenkassenprämien

Der Kantonsbeitrag entspricht gemäss dem vom Kantonsrat festgelegten Leistungsindikator L3 92% des Bundesbeitrags für die Prämienverbilligung. Gemäss Meldung des Bundes von Ende September 2022 beträgt der definitive Beitrag 2023 für den Kanton Zürich Fr. 540 466 060.

Da die Prämienteuerung höher ausfiel als geplant, hat sich der Bundesbeitrag erhöht. Um die Kantonsbeitragsquote zu erreichen, muss ein Nachtragskredit beantragt werden (siehe RRB Nr. 1308/2022). Das Leistungsniveau ist an die Prämienteuerung gekoppelt. Eine Kompensation wurde geprüft und ist nicht möglich.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli